

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 5. Mai 1970

35. Stück

- 134.** Verordnung: Allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung im Straßenverkehr anlässlich der Pfingstfeiertage 1970
- 135.** Kundmachung: Aufhebung einiger Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) und im Dienstbuch für Vollstrecker

134. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. April 1970 über eine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung im Straßenverkehr anlässlich der Pfingstfeiertage 1970

Auf Grund des § 20 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, wird verordnet:

§ 1. In der Zeit von Freitag, dem 15. Mai 1970, 6 Uhr, bis Montag, dem 18. Mai 1970, 24 Uhr, dürfen die Lenker von Fahrzeugen auf allen Straßen — ausgenommen auf Autobahnen — nicht schneller als 100 km/h fahren.

§ 2. Rechtsvorschriften, mit denen eine geringere als die im § 1 angeführte Fahrgeschwindigkeit verfügt wird, bleiben unberührt.

Staribacher

135. Kundmachung des Bundesministers für Justiz vom 10. April 1970 über die Aufhebung einiger Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) und im Dienstbuch für Vollstrecker

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. Dezember 1969, V 12/69-15, in der Fassung einer Berichtigung vom 6. April 1970 (zugestellt am 8. April 1970), folgende Bestimmungen als gesetzwidrig aufgehoben:

a) in der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlautbart wird,

1. aus dem § 551 Abs. 2 zweiter Satz die Worte „... auf Anmelden des Gläubigers oder ...“ und „... die Anmeldung erfolgt ...“;
2. aus dem § 551 Abs. 5 zweiter Satz die Worte „... oder erst auf Anmelden ...“;
3. aus dem § 552 Abs. 1 die Worte „... mit dem Vollzuge bis auf ihr Anmelden gewartet oder ...“ und „... A und ...“ sowie „... Anmeldung und ...“;
4. aus dem § 552 Abs. 2 die Sätze: „Auch wenn der Vollzug nur auf Anmelden vorgenommen werden soll, ist der Akt sogleich in das Vollzugsbuch einzutragen (Ausnahme § 551 Abs. 5; keine Eintragung ins Zuteilbuch — § 551 Abs. 6). Dem Vollstrecker wird der Akt erst nach Anmelden zugeteilt. Das Anmelden kann mündlich oder schriftlich binnen einem Monate nach Einlangen (Erteilung) des Vollzugauftrages geschehen. Das Ende der Anmeldefrist ist in der letzten Spalte des Vollzugsbuches anzumerken. Bei rechtzeitigem Anmelden ist dieser Vermerk abzustreichen und Spalte 4 auszufüllen. Wird nicht rechtzeitig angemeldet, so ist der Vollzugauftrag zurückzulegen und die Sache vom Leiter der Vollzugsabteilung abzustreichen. In diesem Falle wird nur vollzogen, wenn der betreibende Gläubiger einen neuerlichen Vollzugauftrag des Richters erwirkt; ...“;

b) im Dienstbuch für Vollstrecker, Erlaß des Bundesministers für Justiz vom 7. Mai 1952, JMZl. 11.168-2/52, JABl. Nr. 10/1952,

1. aus dem Pkt. 18 Abs. 1 die Worte „... mit der Vornahme der Exekutionshandlung bis auf Anmelden des betreibenden Gläubigers gewartet oder ...“, ferner die Worte: „... A (Anmeldung) oder ...“;
2. zur Gänze den Pkt. 18 Abs. 2.

Diese Aufhebungen treten mit dem Ablauf des 31. Mai 1970 in Kraft.

Klecatsky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.